

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Timo Stukenberg



Berlin, 08. Juli 2020

Ihr Aktenzeichen: 4440/E-1488/2020-2-36969/2020
Ihr Bescheid vom 06. Juli 2020

Sehr geehrter 

gegen Ihren Bescheid mit Zeichen 4440/E-1488/2020-2-36969/2020 lege ich
Widerspruch ein.

Sie lehnen meinen Antrag ab, weil er, soweit er sich auf das Thüringer
Transparenzgesetz stützt, (a) nicht begründet sei und (b) ein rechtliches
Interesse geltend gemacht werden müsse.

Zu (a): Sofern sich eine Begründung nicht aus dem allgemeinen
Öffentlichkeitsinteresse und dem Bestimmungszweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1
ThürTG) ergibt, verweise ich auf folgende Ausführungen. Amtliche
Informationen über die Zusammenarbeit der Landesverwaltung, in diesem Fall
des Thüringer Justizvollzugs, mit privatwirtschaftlichen Unternehmen müssen
der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine effektive Kontrolle
des Verwaltungshandelns und Information darüber zu ermöglichen. Im
vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Bereitstellung von
Liegenschaften (sog. Unternehmerbetriebe), die zum erheblichen Teil durch
Steuereinnahmen finanziert und durch staatliche Regulierung bestimmt
werden, an privatwirtschaftliche Unternehmen. Darüber hinaus liegt ein
Offenbarungsinteresse vor, weil der Antragsteller die Informationen im
Rahmen seiner Tätigkeit als Journalist in seiner Berichterstattung nutzen
möchte.

Zu (b): Die angefragten Informationen erfüllen nicht die Voraussetzungen der
in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürTG genannten Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürTG, da diese
„nicht offenkundig“ sein müssen. Im Fall der Namen der entsprechenden
Unternehmen ist davon auszugehen, dass diese „offenkundig“ und mehr als
einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Ein berechtigtes Interesse an
einer Nichtverbreitung des Namens ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürTG sind somit nicht erfüllt, da es sich zumindest bei den Namen der Unternehmen weder um personenbezogene Daten noch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 ThürTG handelt. Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den über die Namensnennung der entsprechenden Unternehmen hinaus angefragten Informationen von der angefragten Stelle gegebenenfalls zu schwärzen sind, ist kein rechtliches Interesse darzulegen. Eine Interessenabwägung nach § 14 ThürTG ist somit nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann ein schutzwürdiges Interesse des Dritten im Sinne von § 10 Abs. 4 ThürTG Satz 1 für die angefragten Informationen, insbesondere für die Namensnennung der in diesem Fall beteiligten Dritten, ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher erneut um Zugang zu den angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Informationsanspruch vor Gericht durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Timo Stukenberg', with a horizontal line underneath it.

Timo Stukenberg